

16.12.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufHG)

Punkt 9 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 54 Abs. 1 GÜKG)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 54 Abs. 1 die Worte
"auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs"
durch die Worte
"auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Generalermächtigung mit dem Ziel, dem Bundesamt nach Wegfall der personalintensiven Tarifüberwachung künftig andere Aufgaben zuzuweisen. Die derzeit noch bestehende Bundesanstalt ist für Angelegenheiten des Güterfernverkehrs zuständig. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß für ihre Arbeit auch Erkenntnisse aus anderen Bereichen - beispielsweise dem Omnibusverkehr - verwertet wurden, die im Zuge von Verkehrskontrollen anfielen. Diese Generalermächtigung soll auf den bisherigen Aufgabenbereich der Bundesanstalt beschränkt werden. Eine Ausdehnung auf das Gebiet des Personenverkehrs hat keine Entsprechung in den Aufgabenzuweisungen des § 54. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Formulierung könnten dem Amt künftig Aufgaben im Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, Luftpersonen- und Luftgüterverkehr zugeführt werden.

Ausgeliefert am
16. DEZ. 1992